

Merkblatt

Förderung Maßnahmen zur regenerativen Wärme- und Energieerzeugung

1. Grundsätzliches

Mit der Änderung der Richtlinie zum 01.08.2023 können Maßnahmen zur regenerativen Wärme- und Energieerzeugung als Maßnahmen zur Energieeinsparung gem. Richtlinie mit einem Fördersatz von 50% und max. 200.000 € gefördert werden.

Hierzu zählen u.a. PV-Anlagen, Solarthermieanlagen, Wärmepumpen sowie erforderliche Nebenarbeiten, die zum Erreichen des Zwecks (Energieeinsparung) erforderlich sind z.B.

- Bodenfliesen aufnehmen und wiedereinbauen im Bereich des Einbaus einer Fußbodenheizung in Verbindung mit dem Einbau einer Wärmepumpe
- Veränderung von Trägermaterialien (z.B. Dächer), um die energiesparenden Maßnahmen überhaupt umsetzen zu können.

Nicht förderfähig mit bis zu 50% sind:

- Alle mit einem Neubau zusammenhängenden Maßnahmen.
- Alle Maßnahmen, die nicht unmittelbar mit einer Maßnahme zur Energieeinsparung im Zusammenhang stehen.

2. Wärmepumpen und Solarthermieanlagen

Wärmepumpen und Solarthermieanlagen können als Maßnahmen zur Energieeinsparung gem. Richtlinie mit einem Fördersatz von 50% und max. 200.000 € gefördert werden.

Bei Maßnahmen ab 25.000 € Baukosten muss vor der Antragstellung eine Energieberatung mit Empfehlung der Maßnahme durchgeführt worden sein. Die Energieberatung kann mit bis zu 3.500 € über den [Klima\(s\)check](#) gefördert werden.

Da eine Förderung mit einem Fördersatz von 50% nur für Maßnahmen zur Energieeinsparung gewährt werden kann, muss bei einem umfangreicheren Bauvorhaben eine Trennung der geplanten Maßnahmen nach Maßnahmen zur Energieeinsparung und nach sonstigen Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen o.ä. erfolgen. Dementsprechend müssten dann zwei Förderanträge über das Förderportal gestellt werden. Die Maximalförderung für unmittelbar zusammenhängende Maßnahmen beträgt 200.000 €.

3. Photovoltaikanlagen (PV)

PV-Anlagen können mit einem Fördersatz von 50% und max. 200.000 € gefördert werden. Förderfähig ist allerdings nur der Anteil einer PV-Anlage, der den Eigenstromverbrauch des Sportvereins abdeckt. Die Eigenstromverbrauchsquote sollte von einem Fachbüro ermittelt werden. Die Ermittlung kann mit bis zu 3.500 € über den [Klima\(s\)check](#) gefördert werden.

Folgende Punkte sind bei der Ermittlung der förderfähigen Ausgaben im Förderportal zu berücksichtigen:

1. Bei Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten genutzt werden, sind gem. §12 UStG Abs. 3 PV Anlagen einschl. der für den Betrieb erforderlichen Komponenten und der Speicher von der Umsatzsteuer befreit. Dementsprechend sind nur die Nettokosten der PV-Anlage einschließlich Batteriespeicher in den Gesamtausgaben zu berücksichtigen.
2. Die Nettokosten des Batteriespeichers werden zu 100% als förderfähig anerkannt. Im Förderportal sollte eine Kostenaufschlüsselung der Ausgaben für die PV-Anlage einschl. Speicher unter 15.2 hochgeladen werden.

3. Zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben der PV-Anlage müssen folgende Rechenschritte durchgeführt werden (alle Angaben in netto):
- Gesamtausgaben – Ausgaben Batteriespeicher = *Ausgaben PV-Anlage*
 - Ausgaben PV-Anlage multiplizieren mit Eigenstromverbrauchsquote* = *ff. Ausgaben PV*
 - Ausgaben PV-Anlage – ff. Ausgaben PV = *nicht förderfähige Ausgaben*
 - Nicht förderfähige Ausgaben im Förderportal unter 8.3 eingeben
- Nicht förderfähige Räumlichkeiten (wie z.B. Verwaltungs-, Geschäfts- oder Aufenthaltsräume) müssen nicht herausgerechnet werden, da der nicht förderfähige Stromverbrauch in der Berechnung der Eigenverbrauchsquote berücksichtigt wird.

***Eigenstromverbrauchsquote**

Bei der Eigenstromverbrauchsquote dürfen nicht enthalten sein:

- Stromverbrauch durch Mieter/Pächter (z.B. Gaststätte, Wohnungen) oder Gaststätten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Einspeisung in Ladepunkte für Elektrofahrzeuge / Ladung von Elektrofahrzeugen
- Einspeisung ins Stromnetz
- Sonstige Stromverbräuche, für die vom Verein Erlöse für den aus der PV-Anlage erzeugten Strom erzielt werden

4. Biomasseheizungen

Biomasseheizungen werden nicht als Maßnahme zur Energieeinsparung mit 50% gefördert, sondern als Bestandssicherungsmaßnahme mit maximal 30% der förderfähigen Ausgaben.

5. Steckersolargeräte

Steckersolargeräte mit einer Wechselrichter Ausgangsleistung von maximal 600 Watt und dem Verzicht auf eine Einspeisevergütung werden über die [„Richtlinie zur Bewältigung der Auswirkungen der Energiekrise“ unter Kleinmaterialien und -maßnahmen](#) mit bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben, maximal 2.000 € gefördert.

Eine Förderung über die „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus“ ist auch als Bestandssicherungsmaßnahme mit max. 30% der förderfähigen Ausgaben möglich. Voraussetzung ist, dass die Steckersolaranlage fest installiert ist. Die Gesamtausgaben für die Steckersolaranlage entsprechen den förderfähigen Ausgaben.

Hannover, 29.08.2023

Team Sportinfrastruktur

E-Mail: sru@lsb-niedersachsen.de